Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 34 (1940)

Heft: 7

Rubrik: An alle Ungläubigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein salomonisches Urteil.

Zwei Männer erschienen vor dem Richter. Der eine war ein umherziehender Delhändler, der andere ein blinder Bettelmusikant.

Der Blinde klagte dem Richter, der Händler habe ihm in einem Fluß den Geldbeutel rau= ben wollen. Er berief sich auf einige Zeugen, welche aussagten, der Oelhändler habe dem Blinden einen Sack entreißen wollen.

Der Angeklagte bekundete, der betreffende Sack enthalte sein Geld; er habe es am andern Ufer erworben durch Hausieren mit Del.

Zum Blinden gewendet, fragte diesen der Richter, ob er beweisen könne, daß der Geld= sack ihm gehöre. Der Blinde berief sich aber= mals auf die Zeugen, die er mitgebracht hatte.

Darauf frug der gestrenge Richter den Del= händler, ob er seinerseits beweisen könne, daß

der Sack sein Eigentum sei?

Der Händler antwortete ruhig, er habe vor Gott ein reines Gewissen, wenn auch die Zeugen gesehen haben, daß er dem Blinden den Geldsack entreißen wollte. Und nun schilderte der Delhändler den Hergang wie folgt:

"Alls ich zum Fluß kam, um die Furt zu durchwaten, sah ich den Blinden ohne Kührer am Wasser stehen. Offenbar wagte er sich nicht allein hinüber. Rasch entschlossen anerbot ich mich, ihn hinüber zu tragen, und um meine Hände frei zu haben, lud ich meinen Geldsack dem Blinden auf die Achsel, nahm ihn auf den Rücken und trug den bedauernswerten Mann ans jenseitige Ufer. Dort angelangt, wollte der undankbare Mensch mir aber den Geldsack nicht mehr geben. Statt dessen fing er an zu schreien, der Sack gehöre ihm; ich sei ein Dieb, ein Räuber. Ob dem Geschrei waren diese Leute herbeigerannt und glaubten natürlich sofort, ich wolle den armen Blinden berauben."

Da bezichtigte der Blinde den Händler als Lügner. Der Richter aber gebot Schweigen und ließ ein Gefäß bringen, das mit Wasser gefüllt wurde. Hierauf warf der Richter das Geld aus dem Sack ins Wasser. Und siehe da: die öligen Münzen trübten das Wasser! Damit war er= wiesen, daß das Geld rechtmäßiges Eigentum vom Delhändler war; denn durch das Del murden die Sände des Sändlers beim Geld= zählen beschmutt. Die Delflecken auf der Was= seroberfläche legten einwandfrei an den Tag, wem das Geld und der Sack gehörten.

Der weise Richter diktierte dem habsüchtigen,

unverschämten Blinden eine Strafe von dreißig Bambushieben, womit das Vergehen seine ge= rechte Sühne fand. Marin.

An alle Ungläubigen.

Bekanntlich mußte der große Napoleon sein Leben in der Verbannung auf St. Helena abschließen. Da hatte er Zeit, über alles nach= zudenken. Er erkannte, daß alles menschliche Werk seine Grenzen hat und der Vergänglichkeit anheimfällt, daß dagegen alles Göttliche Zeit und Raum überdauert.

Auch der große französische Staatsmann Clémenceau kam vor seinem Ableben zur Er= kenntnis, daß alles Frdische eitel ist. Er, der unter dem Namen der "Tiger" im letzten Weltkrieg von sich reden machte, aber auch für die Religion nur Spott und Hohn übrig hatte, schrieb einem seiner Freunde: "Ich bin sicher, daß es unmöglich ist, eine gesellschaft= liche Ordnung auf dem Unglauben aufzubauen. Wenn ich diese Ueberzeugung früher gehabt hätte, würde ich sie furchtlos trop allen Spottes verteidigt haben. Wollen Sie mein Bekenntnis zur Ermahnung für künftige Geschlechter öffentlich bekannt geben. Mein Gewissen will ich damit entlasten."

Ein neues Buch.

Die taubblinde Helen Keller hat unter dem Titel "Helen Keller's Journal" ein Buch herausgegeben, das in der Hauptsache ihrer einstigen Lehrerin gewidmet ist. Bekanntlich hat Helen Reller als einjähriges Kind Auge und Ohr eingebüßt. Ein Fräulein Sullivan übernahm dann die mühevolle Erziehung der Rleinen. Dank der ungewöhnlichen Begabung des Kindes und der trefflichen Ausbildung durch die geniale Lehrerin, stieg die Schülerin durch rastlosen Fleiß und nieerlahmende Ausdauer bis zur höchsten Bildungsstufe. An der Harvard Universität bestand sie schließlich mit Ehren die Examina. Miß Sullivan ereilte schließlich das gleiche traurige Los — auch sie erblindete. Nachdem sie gestorben war, hat ihr Helen Keller in Dankbarkeit das Buch gewidmet. Es ist in London gedruckt worden, nachdem die Autorin eine Europareise unternom= men hatte. Seltsam, daß auch taubblinde Menschen so weite Reisen unternehmen! Marin-